



Abfallreglement

5. Dezember 2008

mit Änderungen vom 27. November 2015

mit Änderungen Gebührenverordnung vom 1. Dezember 2015,
vom 17. Oktober 2017 und vom 19. Oktober 2021

Die Einwohnergemeinde Krattigen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

A B F A L L R E G L E M E N T

1. Allgemeines

Artikel 1

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Art. 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung oder Vermeidung des Abfalls.

Artikel 2

Organisation,
Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung zur Durchführung dem Werkhof und der Bauverwaltung.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

Artikel 3

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 4

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht³.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

2. Entsorgung

2.1. Siedlungsabfälle

Artikel 5

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Artikel 6

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglementes ist jedermann verpflichtet, Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Artikel 7

Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech, Altöl
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

³ Papier und Karton sind gebündelt anzuliefern und dürfen keine Fremdstoffe enthalten. Papier / Karton in Säcken oder Schachteln können nicht entsorgt werden.

Artikel 8

Kompostierung /
Grüngut

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Eigentümer zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Kosten des Kompostplatzes können an die Mieter übertragen werden.

² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördern und unterstützen.

³ Als Grünabfälle gelten:

- a) Rüstabfälle, Topfpflanzen, Blumen, Tee- und Kaffeesatz
- b) Gras- und Rasenschnitt
- c) Baum- und Sträucherschnitt

⁴ Das Grüngut kann bereitgestellt werden

- a) in speziellen, normierten Grüngutcontainern.

⁵ Das Grüngut wird in den Monaten März bis November in der Regel einmal pro Monat kostenpflichtig abgeführt.

Artikel 9

Sammlung des
Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Säcken oder in Gebinden mit einer Gebührenmarke zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauteilen kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Artikel 10

Sammlung des
Hauskehrichts

b. Abfuhrtage, Bereit-
stellung

¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat den Bereitstellungsart bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Artikel 11

Sammlung des
Hauskehrichts

c. Ausschluss von der
Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

c) Bauabfälle;

d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Artikel 12

Sperrgut

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

a. Begriff

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 13

Sperrgut

¹ Das Sperrgut wird in der Regel 2-Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

b. Abfuhr

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2.2. Bauabfälle

Artikel 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des AbfG.

2.3. Ausgediente Sachen

Artikel 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 des AbfG.

2.4. Tierkörper

Artikel 16

¹ Tierkörper und Schlachtabfälle sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

2.5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Artikel 17

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 9 - 11;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

2.6. Sonderabfälle

Artikel 18

Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁴.

Artikel 19

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

Artikel 20

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Artikel 21

Benzin-/Ölabscheider

Die Benutzer von Öl- und Benzinabscheidern sind verpflichtet, für rechtzeitige Leerung zu sorgen.

⁴ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

3. Weitere Bestimmungen

Artikel 22

Öffentliche
Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Hundekot ist in Säcken in den Robidog-Behältern zu deponieren

Artikel 23

Übertragung von
Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 24

Abgabe der Säcke

¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Containerplomben sind bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

4. Finanzierung

4.1. Allgemeines

Finanzierung der Abfallentsorgung

Artikel 25

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benutzer (Grund- und Benützungsgebühr)
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.Bsp. Glas, Papier, Altmittel etc.)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Artikel 26

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Kostentragung durch die Benutzer

Artikel 27

Sämtliche Kosten für die Bereitstellung von Abfällen sowie die Entsorgung von Sonderabfällen gehen zu Lasten der Benutzer.

Artikel 28

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für die damit zusammenhängenden Arbeiten wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krattigen in Rechnung gestellt.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krattigen in Rechnung gestellt.

³ Geschuldet sind ferner insbesondere die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren.

4.2. Grundgebühr

Artikel 29

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Haushalte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, ungeachtet der Abfallverursachung und allfälliger Eigenentsorgung.

Artikel 30

Privathaushalt

Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Die Gebühr wird geschuldet, wenn die Wohnung bewohnbar ist. In Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 31

Kleingewerbe

Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem der Arbeitgeber und die Mitarbeiter zusammen nicht mehr als 200 Stellenprozent besetzen. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 32

Mittleres Gewerbe

Als Mittleres Gewerbe gilt ein Betrieb, in dem der Arbeitgeber und die Mitarbeiter zusammen nicht mehr als 500 Stellenprozent besetzen. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 33

Grosses Gewerbe

Als Grosses Gewerbe gilt ein Betrieb, in dem der Arbeitgeber und die Mitarbeiter zusammen mehr als 500 Stellenprozent besetzen. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 34

Campingplätze

¹ Die Einreihung der Grundgebühr erfolgt nach Gewerbegrösse.

² Die Pauschale für Dauermieter / Wohnwagen beträgt 50% der Grundgebühr für Privathaushalte. Der Gemeinderat bestimmt die Grundgebühr für Dauermieter / Wohnwagen in einer Gebührenverordnung als Anhang zum Abfallreglement gestützt auf den Gebührenrahmen.

Artikel 35

Gebührenrahmen

Die Grundgebühr beträgt:

a) pro Privathaushalt maximal Fr. 200.00

b) pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb:

- Kleingewerbe: maximal Fr. 200.00
- Mittleres Gewerbe: maximal Fr. 400.00
- Grosses Gewerbe: maximal Fr. 600.00

c) Nach Massgabe der vorgenannten Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Anpassung der Grundgebühren für Privathaushalte, Gewerbe-, Industrie- sowie Dienstleistungsbetriebe gestützt auf den Gebührenrahmen.

Artikel 36

Bezug

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

4.3. Benützungsgebühr

Artikel 37

Gebührenrahmen

¹ Die Benützungsgebühr wird pro Einheit (Kehrichtsack, Container, Gebinde etc.) erhoben.

² Die Benützungsgebühr beträgt

a) für Kehrichtsäcke und Gebührenmarken den durch die Generalversammlung der AVAG festgelegte Ansatz.

b) für Containerplomben (800l) bis Fr. 60.00.

c) für das Grüngut

Gebührenmarke 140 Liter: Fr. 2.50 – Fr. 7.50

Gebührenmarke 240 Liter: Fr. 4.00 – Fr. 12.00

Gebührenmarke 770 Liter: Fr. 13.00 – Fr. 39.00

d) für Sperrgutmarken den durch die Generalversammlung der AVAG festgelegte Ansatz.

³ Der Gemeinderat beschliesst in einer Gebührenverordnung den Ansatz für die Containerplomben und die Ansätze für das Grüngut.

Artikel 38

Sackgebühr

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Artikel 39

Markengebühr

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

Artikel 40

Containerplombe

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Eine mechanische Verdichtung des Kehrichts hat eine doppelte Benützungsgebühr zur Folge.

Artikel 41

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrich an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 42

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Artikel 43

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 44

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 45

Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 46

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 47

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt mit den Änderungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Krattigen vom 13. Dezember 1991 mit Änderungen vom 8. Dezember 1995.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Krattigen am 27. November 2015

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Sekretär

Christian Kummer Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt wurde. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Krattigen, den 1. Dezember 2015

DER GEMEINDESCHREIBER

Philipp Schopfer

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Krattigen beschliesst, gestützt auf Artikel 25 ff. des Abfallreglements vom 5. Dezember 2008

die folgende Verordnung:

Grundgebühr

Artikel 1

Privathaushalte Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Privathaushalt Fr. 74.00.

Artikel 2

Camping Stuelegg Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohnwagen / Dauermieter Fr. 37.00.

Artikel 3

Gewerbebetriebe ¹ Die jährliche Grundgebühr wird gemäss folgender Tabelle berechnet:

Grundgebühr	Kriterien
Fr. 82.00	Kleinbetriebe bis 200 Stellenprozent
Fr. 164.00	Mittleres Gewerbe bis 500 Stellenprozent
Fr. 328.00	Grossgewerbe mehr als 500 Stellenprozent

² Die Basisdaten werden mittels Selbstdeklaration erhoben. Sie können periodisch überprüft werden.

³ Bei Grenzfällen der Einstufungen entscheidet der Gemeinderat.

Benützungsgebühr

Artikel 4

Haus-/Gewerbekehricht Der Haus- und Gewerbekehricht ist in gebührenpflichtigen AVAG-Säcken oder (nur Gewerbe) in einem mit einer Containerplombe versehenen Gewerbecontainer bereit zu stellen. Der Containerinhalt darf nur mit Säcken oder einem Containersack gefüllt werden.

Artikel 5

Marken Die Marken sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Artikel 6

AVAG-Säcke / Gebühren- und Sperrgutmarken Die Ansätze für die Sack- und Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Artikel 7

Containerplombe Die Containerplombe (800l) kostet Fr. 36.00.

Artikel 8

Grüngut Gebührenmarke 140 Liter: Fr. 4.65
Gebührenmarke 240 Liter: Fr. 7.40
Gebührenmarke 770 Liter: Fr. 24.05

Artikel 9

Inkrafttreten Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 10

Mehrwertsteuer Die Gebühren unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz. Allfällige Mehrwertsteuern werden zusätzlich aufgerechnet.

Der Gemeinderat hat die Änderungen der Gebührenverordnung an seinen Sitzungen vom 1. Dezember 2015, vom 17. Oktober 2017 und vom 19. Oktober 2021 beschlossen.

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Stephan Luginbühl Philipp Schopfer